

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1201/85 des Rates vom 7. Mai 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Algerien (1984/85) 1**

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1202/85 des Rates vom 7. Mai 1985 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1984 bis 31. Oktober 1985 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist 2**

- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1984 bis 31. Oktober 1985 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist 3**

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1203/85 des Rates vom 7. Mai 1985 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1985) 5**

- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft 6**

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1204/85 des Rates vom 7. Mai 1985 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1985) 8**

- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft 9**

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1205/85 der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	11
Verordnung (EWG) Nr. 1206/85 der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13
Verordnung (EWG) Nr. 1207/85 der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	15
Verordnung (EWG) Nr. 1208/85 der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 1209/85 der Kommission vom 3. Mai 1985 zur dreizehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1664/81	19
Verordnung (EWG) Nr. 1210/85 der Kommission vom 7. Mai 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3402/84 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern	26
Verordnung (EWG) Nr. 1211/85 der Kommission vom 7. Mai 1985 über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	27
Verordnung (EWG) Nr. 1212/85 der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	30
Verordnung (EWG) Nr. 1213/85 der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	32
Verordnung (EWG) Nr. 1214/85 der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	34
Verordnung (EWG) Nr. 1215/85 der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	36
Verordnung (EWG) Nr. 1216/85 der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in Spanien	39
Verordnung (EWG) Nr. 1217/85 der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	40
Verordnung (EWG) Nr. 1218/85 der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	41
Verordnung (EWG) Nr. 1219/85 der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	45

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1201/85 DES RATES**

vom 7. Mai 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Algerien (1984/85)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Maßgabe des Artikels 16 und des Anhangs B des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien⁽²⁾ wird — sofern dieses Land eine Abgabe bei der Ausfuhr erhebt — bei der Einfuhr von Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs in die Gemeinschaft eine pauschale Verminderung des auf dieses Olivenöl zu erhebenden Abschöpfungsbetrags um 0,60 ECU je 100 kg sowie eine Verringerung dieser gleichen Abschöpfung um den Betrag der besonderen Abgabe vorgenommen, und zwar bis zu 12,09 ECU je 100 kg in Anwendung des in dem vorgenannten Artikel vorgesehenen Abschlags und bis zu 12,09 ECU je 100 kg in Anwendung des in dem vorgenannten Anhang B vorgesehenen Zusatzbetrags.

Das vorgenannte Abkommen wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1514/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/84⁽⁴⁾, zur Anwendung gebracht.

Die Vertragsparteien sind durch Briefwechsel übereingekommen, den Zusatzbetrag für die Zeit vom 1. November 1984 bis 31. Oktober 1985 auf 12,09 ECU je 100 kg festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 erhält folgende Fassung :

- „b) einen Betrag in Höhe der von Algerien auf dieses Öl erhobenen besonderen Abgabe bei der Ausfuhr bis zu 12,09 ECU je 100 Kilogramm, wobei dieser Betrag vom 1. November 1984 bis zum 31. Oktober 1985 um 12,09 ECU je 100 Kilogramm erhöht wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. FORTE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 72 vom 18. 3. 1985, S. 122.⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1202/85 DES RATES

vom 7. Mai 1985

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1984 bis 31. Oktober 1985 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das am 1. November 1978 in Kraft getretene Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang B dieses Abkommens,

nach Kenntnisnahme von der Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1984 bis 31. Oktober 1985 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist, ist zu billigen —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FORTE

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1984 bis 31. Oktober 1985 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist, wird im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1984 bis 31. Oktober 1985 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist

Schreiben Nr. 1

Sehr geehrter Herr.....!

In Anhang B des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien ist vorgesehen, daß — zur Berücksichtigung bestimmter Faktoren und nach den jeweiligen Marktbedingungen — bei nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs der Betrag, der nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) des Kooperationsabkommens vom Abschöpfungsbetrag abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, wie sie für die Anwendung der genannten Vorschriften vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht wird.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage der in dem vorgenannten Anhang vorgesehenen Kriterien für die Zeit vom 1. November 1984 bis 31. Oktober 1985 die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit der Zusatzbetrag 12,09 ECU je 100 kg beträgt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Sehr geehrter Herr.....!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„In Anhang B des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien ist vorgesehen, da — zur Berücksichtigung bestimmter Faktoren und nach den jeweiligen Marktbedingungen — bei nicht behandeltem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs der Betrag, der nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) des Kooperationsabkommens vom Abschöpfungsbetrag abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, wie sie für die Anwendung der genannten Vorschriften vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht wird.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft auf der Grundlage der in dem vorgenannten Anhang vorgesehenen Kriterien für die Zeit vom 1. November 1984 bis 31. Oktober 1985 die erforderlichen Maßnahmen treffen wird, damit der Zusatzbetrag 12,09 ECU je 100 kg beträgt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens und das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt des vorstehenden Schreibens.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Demokratischen Volksrepublik Algerien*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1203/85 DES RATES

vom 7. Mai 1985

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1985)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien⁽¹⁾ wurde am 26. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FORTE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien hinsichtlich der Einfuhr haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr.....!

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien (SOGEDIA) und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Demokratischen Volksrepublik Algerien*

Sehr geehrter Herr.....!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen hinsichtlich der Bedingungen für Einfuhren haltbar gemachter Fruchtsalate der Tarifstellen 20.06 B II a) ex 9 und 20.06 B II b) ex 9 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die algerische Regierung sich verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien (SOGEDIA) und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 55 v. H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge haltbar gemachter Fruchtsalate mit Ursprung in Algerien.

Genehmigen Sie, Herr....., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1204/85 DES RATES

vom 7. Mai 1985

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft (1985)DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien⁽¹⁾ wurde am 26. April 1976 unterzeichnet und trat am 1. November 1978 in Kraft.

Es empfiehlt sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FORTE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 2.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Tomatenkonzentraten mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr... !

Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die algerische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985 der Gemeinschaft gelieferten Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der SOGEDIA und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.

Genehmigen Sie, Herr..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Demokratischen Volksrepublik Algerien*

Sehr geehrter Herr,.....!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Im Hinblick auf die Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v. H. nach Artikel 19 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien sowie aufgrund der beiderseitigen Klarstellungen der Bedingungen für Einfuhren in die Gemeinschaft von Tomatenkonzentraten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 20.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß sich die algerische Regierung verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 der Gemeinschaft gelieferte Mengen 100 Tonnen nicht überschreiten.

Hierzu weist die algerische Regierung darauf hin, daß sämtliche Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft ausschließlich über Exporteure erfolgen, deren Tätigkeit von der „Société de gestion et de développement des industries alimentaires (SOGEDIA)“ (Gesellschaft zur Verwaltung und Entwicklung der Nahrungsmittelindustrien) überwacht wird.

Für die Garantien über die Mengen gelten die zwischen der SOGEDIA und der Generaldirektion Landwirtschaft bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Modalitäten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen wollten.“

Ich bestätige das Einverständnis der Gemeinschaft mit dem Inhalt dieses Schreibens und folglich mit der Anwendung der Senkung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs um 30 v. H. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 auf die in Ihrem Schreiben genannte Menge Tomatenkonzentrate mit Ursprung in Algerien.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1205/85 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1985

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Mai 1985 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	85,07
10.01 B II	Hartweizen	130,50 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	86,48 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	83,75
10.04	Hafer	71,51
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	72,05 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	48,77 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	93,46 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	134,64
11.01 B	Mehl von Roggen	136,61
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	216,11
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	142,61

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1206/85 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1985

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Mai 1985 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	1,37	1,37	1,37
10.02	Roggen	0	1,36	1,36	1,36
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,56	1,56	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1207/85 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 576/85⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1141/85⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 576/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(²) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.
(³) ABl. Nr. L 67 vom 7. 3. 1985, S. 5.
(⁴) ABl. Nr. L 119 vom 3. 5. 1985, S. 17.
(⁵) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(⁶) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽³⁾	AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	252,22	122,51
	2. langkörniger	244,45	118,62
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	315,27	154,03
	2. langkörniger	305,56	149,18
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	335,18	155,66
	2. langkörniger	529,89	253,06
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	356,97	166,13	
2. langkörniger	568,05	271,67	
III. Bruchreis	61,99	27,99	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1208/85 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1985

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/84 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1142/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 8.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 3. 5. 1985, S. 19.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1209/85 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1985

zur dreizehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1664/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3617/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 57,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/83⁽⁴⁾, enthält Bestimmungen über den Zusammenhang der Anmeldung zur Ausfuhr und der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren. Um sicherzustellen, daß die Eintragungen auf diesen Papieren einander entsprechen, ist es angezeigt, darauf hinzuweisen, daß sie der Zollstelle gleichzeitig vorgelegt werden müssen.

In seinem Urteil in der Rechtssache 302/81⁽⁵⁾ hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Mitgliedstaaten zur nachträglichen Ausstellung des Kontrollexemplars T Nr. 5 berechtigt und verpflichtet sind, wenn damit der Nachweis erbracht werden soll, daß die betreffenden Waren der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Bestimmung zugeführt wurden. Es empfiehlt sich folglich, die Bestimmungen betreffend die Ausstellung dieses Dokuments anzupassen.

Es erwies sich als angezeigt, aus Gründen der Vereinfachung die gegenwärtig in allen Gemeinschaftssprachen abgefaßten Angaben auf dem Klebezettel, den die Eisenbahnverwaltungen verwenden müssen, um die im gemeinschaftlichen Versandverfahren durchgeführten Beförderungen zu kennzeichnen, durch ein Piktogramm zu ersetzen.

Der verstärkte Einsatz der Datenverarbeitung, insbesondere bei der Erstellung der Versandpapiere und der damit verfolgte Zweck der verbesserten Leistung und der Zeitersparnis sind mit dem Postulat einer handschriftlichen Unterzeichnung dieser Dokumente nur schwer vereinbar.

Die zu der Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle zugelassenen Personen haben Voraussetzungen zu erfüllen, die hinreichende Garantien bieten, so daß noch eine zusätzliche Vereinfachung dieser Förmlichkeiten zugelassen werden kann, und zwar dadurch, daß man die Beteiligten von der Verpflichtung der handschriftlichen Unterzeichnung befreit, wenn sie die gemeinschaftlichen Versandpapiere unter Einsatz der Datenverarbeitung erstellen lassen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es im Falle der Ausstellung eines Versandpapiers T 2 L in drei Exemplaren das Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung erfordert, dies auf einem jeden Exemplar zu vermerken.

Der Warenverkehr in der Gemeinschaft kann unter gewissen Voraussetzungen ohne Anwendung der gemeinschaftlichen Versandverfahren abgewickelt werden, insbesondere, wenn er über das Zollgebiet eines Drittlands verläuft, mit dem kein Abkommen über die Anwendung dieses Verfahrens besteht. Es kommt jedoch darauf an, den unter diesen Voraussetzungen durchgeführten Warenaustausch soweit wie möglich zu erleichtern, und in diesem Zusammenhang ist es namentlich angezeigt, das vereinfachte Verfahren der Ausstellung des internen gemeinschaftlichen Versandpapiers T 2 L, das als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der darin bezeichneten Waren dienen soll, auf alle Beförderungsarten auszudehnen.

Es erschien als angezeigt, den Wortlaut mehrerer der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 angefügter Vordruckmuster zu vereinfachen.

Es hat sich als notwendig erwiesen, einerseits die Liste der Waren abzuändern, bei deren Versand eine Erhöhung des Pauschbetrags in Betracht kommen kann, damit die Höhe der Pauschalbürgschaft den auf diesen Waren ruhenden Abgaben entspricht, und andererseits eine größere Transparenz hinsichtlich der Art der betreffenden Waren zu erreichen.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Formulierungen erwiesen sich bestimmte Änderungen des Wortlauts als notwendig.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1664/81 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/83, wurde die Verordnung (EWG) Nr. 223/77

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 29.

⁽⁵⁾ Slg. 1982, 3443.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 24. 6. 1981, S. 11.

dahingehend geändert, daß sich für das System der Pauschalbürgschaft bestimmte Anpassungen ergaben. Genannte Verordnung gilt nur bis zum 30. Juni 1985. Es ist angezeigt, sie zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 223/77 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Artikel 4

Unbeschadet möglicherweise anwendbarer Vereinfachungsmaßnahmen ist das Zollpapier für die Versendung von Waren in einen anderen Mitgliedstaat oder das Zollpapier für die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder jedes andere Dokument gleicher Wirkung der Abgangszollstelle zusammen mit der entsprechenden Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren vorzulegen.

Zu diesem Zweck können die Anmeldung zur Versendung oder die Anmeldung zur Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr einerseits und die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren andererseits auf einem einzigen Vordruck zusammengefaßt werden.“

2. Nachstehender Artikel 13b ist in die Verordnung einzufügen :

„Artikel 13b

(1) Das Kontrollexemplar T Nr. 5 kann nachträglich ausgestellt werden, vorausgesetzt :

- daß die Unterlassung der Beantragung oder Ausstellung des Kontrollexemplars im Zeitpunkt der Versendung der Waren dem Beteiligten nicht zuzurechnen war ;
- daß der Beteiligte den Nachweis erbringt, daß das Kontrollexemplar T Nr. 5 sich auf die Waren bezieht, für die die Versendungs- oder Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden ;
- daß der Beteiligte die für die Ausstellung des genannten Dokuments erforderlichen Unterlagen vorlegt ;
- daß den zuständigen Zollbehörden der hinreichende Nachweis dafür erbracht wird, daß die nachträgliche Ausstellung des Kontrollexemplars T Nr. 5 aufgrund des gegebenenfalls angewendeten Versandverfahrens, des zollrechtlichen Status der Waren und ihrer

Verwendung und/oder Bestimmung nicht zur Erlangung ungerechtfertigter finanzieller Vorteile führen kann.

(2) Bei nachträglicher Ausstellung ist das Kontrollexemplar T Nr. 5 mit einem der nachstehenden Vermerke in roter Schrift zu versehen :

- ‚Udstedt efterfølgende‘,
- ‚Nachträglich ausgestellt‘,
- ‚Εκδοθέν εκ των υστέρων‘,
- ‚Issued retroactively‘,
- ‚Délivré a posteriori‘,
- ‚Rilasciato a posteriori‘,
- ‚Achteraf afgegeven‘.

Der Beteiligte hat zudem auf dem Kontrollexemplar T Nr. 5 das Kennzeichen des Beförderungsmittels, mit dem die Waren befördert wurden, sowie das Datum des Abgangs und gegebenenfalls der Wiedergestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle einzutragen.

(3) Das nachträglich ausgestellte Kontrollexemplar T Nr. 5 kann den Sichtvermerk der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats nur dann erhalten, wenn für ihn feststeht, daß die in dem Dokument bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt wurden, die in der gemeinschaftlichen Maßnahme auf dem Gebiet der Wareneinfuhr oder -ausfuhr oder des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs vorgesehen oder vorgeschrieben werden.“

3. Artikel 40 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Artikel 40

Die Eisenbahnverwaltungen sorgen dafür, daß die im gemeinschaftlichen Versandverfahren abgewickelten Beförderungen durch Aufkleber mit einem Piktogramm gekennzeichnet werden, dessen Muster in Anhang XIV abgebildet ist.

Die Aufkleber werden, auf dem internationalen Frachtbrief oder dem internationalen Expreßgutschein sowie, sofern es sich um abgeschlossene Ladungen handelt, an dem Waggon, in den übrigen Fällen aber an dem (den) Packstück(e)n angebracht.“

4. Artikel 50g wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Artikel 50g

Das Beförderungsunternehmen sorgt dafür, daß die im gemeinschaftlichen Versandverfahren abgewickelten Beförderungen durch Aufkleber mit einem Piktogramm gekennzeichnet werden, dessen Muster in Anhang XIV abgebildet ist. Die Aufkleber werden auf dem Übergabeschein — gemeinschaftliches Versandverfahren — sowie an dem (den) Großbehälter(n) befestigt.“

5. Artikel 59 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„(1) Spätestens im Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt der zugelassene Versender die ordnungsgemäß ausgefüllte Versandanmeldung T 1 oder T 2, indem er auf der Vorderseite der Exemplare 1, 2 und 3 im Feld ‚Prüfung durch die Abgangszollstelle‘ die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt werden müssen, die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen sowie einen der nachstehenden Vermerke einträgt :

- ‚Forenklet procedure‘,
- ‚Vereinfachtes Verfahren‘,
- ‚Απλουστευμένη διαδικασία‘,
- ‚Simplified procedure‘,
- ‚Procédure simplifiée‘,
- ‚Procedura simplificata‘,
- ‚Vereenvoudigde regeling‘.”

6. Nachstehender Artikel wird im Anschluß an Artikel 60 eingefügt :

„Artikel 60a

(1) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Versender gestatten, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Versandanmeldungen T 1 und T 2 nicht zu unterzeichnen, sofern diese Anmeldungen mit dem Abdruck des in Anhang XV bezeichneten Sonderstempels versehen sind. Diese Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, bei allen gemeinschaftlichen Versandverfahren als Hauptverantwortlicher einzutreten, die unter Verwendung der mit dem Abdruck des Sonderstempels versehenen Versandpapiere T 1 oder T 2 durchgeführt werden.

(2) Die gemäß Absatz 1 erstellten Versandanmeldungen T 1 oder T 2 müssen in dem für die Verpflichtungserklärung des Hauptverantwortlichen vorgesehenen Feld einen der nachstehenden Vermerke tragen :

- ‚Fritaget for underskrift‘,
- ‚Freistellung von der Unterschriftsleistung‘,
- ‚Δεν απαιτείται υπογραφή‘,
- ‚Signature waived‘,
- ‚Dispense de signature‘,
- ‚Dispensa della firma‘,
- ‚Van ondertekening vrijgesteld‘.”

7. Artikel 61d Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„(1) Spätestens im Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt der zugelassene Versender das ordnungsgemäß ausgefüllte Kontrollexemplar T Nr. 5, indem er auf der Vorderseite im Feld

‚Prüfung durch die Abgangszollstelle‘ gegebenenfalls die Frist, innerhalb der die Waren der zuständigen Zollstelle‘ des Bestimmungsmitgliedstaats gestellt werden müssen, die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen, die von dem Abgangsmitgliedstaat verlangten Hinweise auf das Ausfuhrpapier sowie einen der nachstehenden Vermerke einträgt :

- ‚Forenklet procedure‘,
- ‚Vereinfachtes Verfahren‘,
- ‚Απλουστευμένη διαδικασία‘,
- ‚Simplified procedure‘,
- ‚Procédure simplifiée‘,
- ‚Procedura simplificata‘,
- ‚Vereenvoudigde regeling‘.”

8. Nachstehender Artikel 61f wird im Anschluß an Artikel 61e eingefügt :

„Artikel 61f

(1) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Versender gestatten, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Kontrollexemplare T Nr. 5 nicht zu unterzeichnen, sofern diese mit dem Abdruck des in Anhang XV bezeichneten Sonderstempels versehen sind. Diese Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, daß er bei Verwendung von Kontrollexemplaren T Nr. 5, die mit dem Abdruck des Sonderstempels versehen sind, unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen die Haftung für die Entrichtung der nicht gezahlten Zölle und sonstigen Abgaben sowie für die Erstattung von zu Unrecht gewährten finanziellen Vorteilen übernimmt.

(2) Die gemäß Absatz 1 erstellten Kontrollexemplare T Nr. 5 müssen in dem für die Verpflichtungserklärung des Beteiligten vorgesehenen Feld einen der nachstehenden Vermerke tragen :

- ‚Fritaget for underskrift‘,
- ‚Freistellung von der Unterschriftsleistung‘,
- ‚Δεν απαιτείται υπογραφή‘,
- ‚Signature waived‘,
- ‚Dispense de signature‘,
- ‚Dispensa della firma‘,
- ‚Van ondertekening vrijgesteld‘.”

9. Artikel 74 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Artikel 74

(1) Werden Waren, für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, auf einem anderen als dem Luftweg und hierbei teilweise außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft in den Bestimmungsmitgliedstaat befördert, so wird

das Versandpapier T 2 L in drei Exemplaren ausgestellt. Das Original und eine Durchschrift werden dem Beteiligten ausgehändigt, die zweite Durchschrift bleibt bei der Ausfertigungszollstelle.

Die Zollstelle, die ein Versandpapier T 2 L in drei Exemplaren ausstellt, bringt auf einem jeden der Exemplare einen der nachstehenden Vermerke an :

- ‚Udstedt i 3 eksemplarer‘,
- ‚In drei Exemplaren ausgestellt‘,
- ‚Εκδιδόμενο σε τρία αντίτυπα‘,
- ‚Issued in triplicate‘,
- ‚Délivré en trois exemplaires‘,
- ‚Rilasciato in tre esemplari‘,
- ‚Afgegeven in drie exemplaren‘.

Bei der Anwendung des ersten Unterabsatzes werden Waren, die in einem Seehafen eines Mitgliedstaats verladen werden und in einem Seehafen eines anderen Mitgliedstaats entladen werden sollen, so behandelt, als hätten sie das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen, sofern die Beförderung auf dem Seeweg mit einem durchgehenden Beförderungspapier erfolgt.

(2) Im Bestimmungsmitgliedstaat gibt der Beteiligte bei der in Artikel 72 bezeichneten Zollstelle das ihm ausgehändigte Original und die Durchschrift ab. Diese Zollstelle bringt ihren Sichtvermerk auf der Durchschrift an und sendet sie zur Nachprüfung an die Ausfertigungszollstelle zurück. Sie wird von dem Ergebnis der Nachprüfung nur unterrichtet, wenn eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird.“

10. Artikel 75 wird wie folgt geändert :

- die den Absatz 1 bezeichnende Ziffer 1 entfällt ;
- Absatz 2 wird aufgehoben.

11. Artikel 77 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„(2) Der zugelassene Versender hat den Vordruck T 2 L spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Waren auszufüllen, und zu unterzeichnen. Er hat dabei in dem für die Bescheinigung der Zollstelle vorgesehenen Feld die zustän-

dige Zollstelle, das Ausstellungsdatum des Versandpapiers, die im Abgangsmitgliedstaat geforderten Hinweise auf das Ausfuhrpapier sowie einen der nachstehenden Vermerke einzutragen :

- ‚Forenklet procedure‘,
- ‚Vereinfachtes Verfahren‘,
- ‚Απλουστευμένη διαδικασία‘,
- ‚Simplified procedure‘,
- ‚Procédure simplifiée‘,
- ‚Procedura semplificata‘,
- ‚Vereenvoudigde regeling‘.“

12. In Anhang VII entfallen die Kurzbezeichnungen „EF, EG, EK, EC, CE“ im Titel des Grenzübergangsscheins.
13. In Anhang VIII entfallen die Kurzbezeichnungen „EF, EG, EK, EC, CE“ im Titel der Eingangsbescheinigung.
14. In Anhang XII entfallen die Kurzbezeichnungen „EF, EG, EK, EC, CE“ im Titel des gelben Klebzettels.
15. In Anhang X entfällt die Kurzbezeichnung „EK“ im Titel des Pauschalbürgschaftstitels.
16. Anhang XIII wird durch Anhang B dieser Verordnung ersetzt.
17. Anhang A dieser Verordnung wird als Anhang XIV angefügt.

Artikel 2

Die Vordrucke nach den Mustern in den Anhängen VII, VIII, X und XII der Verordnung (EWG) Nr. 223/77, die vor dem 1. Januar 1985 gültig waren, können bis zum 31. Dezember 1987 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Im zweiten Unterabsatz von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1664/81 wird das Datum des „30. Juni 1985“ durch den „31. Dezember 1987“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

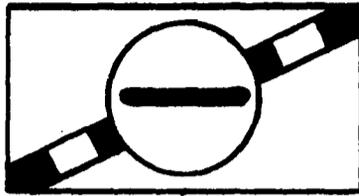
Brüssel, den 3. Mai 1985

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

ANHANG A

„ANHANG XIV

AUFKLEBER (Artikel 40 und 50g)



Farbe: schwarz auf grün.

—

ANHANG B

„ANHANG XIII

LISTE DER WAREN, BEI DEREN VERSAND EINE ERHÖHUNG DES BETRAGES DER PAUSCHALBÜRGSCHAFT IN BETRACHT KOMMEN KANN

1	2	3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschbetrag von 7 000 ECU entspricht
ex 02.01	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	3 000 kg
ex 02.06	Fleisch von Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, auch ohne Knochen	
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall von Rindern, in Zubereitungen (andere als solche der Tarifnr. 16.01) oder haltbar gemacht, nicht gegart, einschließlich Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall, ausgenommen Lebern	
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut von Hausschweinen, ausgenommen Lebern	4 000 kg
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall von Hausschweinen, in Zubereitungen (andere als solche der Tarifnr. 16.01) oder haltbar gemacht, Rindfleisch enthaltend, nicht gegart, ausgenommen Lebern	
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall von Hausschweinen, in anderen Zubereitungen und haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr, ausgenommen Lebern	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	5 000 kg
04.03	Butter	3 000 kg
04.04	Käse und Quark	3 500 kg
ex 09.01	Kaffee, nicht geröstet, auch entkoffeiniert	3 000 kg
ex 09.01	Kaffee, geröstet, auch entkoffeiniert	2 000 kg
ex 21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee	1 000 kg
09.02	Tee	3 000 kg
ex 21.02	Auszüge oder Essenzen aus Tee	1 000 kg
ex 21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere als Getreide, vorgekocht oder anders zubereitet, Teigwaren, Speiseeis, zubereitetes Joghurt, zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät-Küchengebrauch, Käsefondue genannte Zubereitungen und Zuckersirupe, mit einem Gehalt an Milchfett von 18 Gewichtshundertteilen oder mehr	3 000 kg

1	2	3
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschbetrag von 7 000 ECU entspricht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben	15 hl
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	15 hl
ex 22.08	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	3 hl
ex 22.09	Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt	3 hl
ex 22.09	Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke	5 hl
ex 24.02	Zigaretten	70 000 Stück
ex 24.02	Zigarillos	60 000 Stück
ex 24.02	Zigarren	25 000 Stück
ex 24.02	Rauchtabak	100 kg
ex 27.10	Leichte und mittelschwere Erdöle und Gasöl	200 hl
ex 33.06	Parfüms und Toilettenwässer	5 hl ¹⁾

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1210/85 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3402/84 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3402/84 der Kommission⁽⁴⁾ ist eine Ausschreibung zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern eröffnet worden. Mit den bisher im Rahmen der genannten Verordnung getätigten Ausfuhren war es nicht möglich, die beträchtlichen Reisbestände aus dem vorhergehenden Wirtschaftsjahr abzubauen. Es

empfiehlt sich deshalb, die Geltungsdauer der genannten Verordnung zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3402/84 wird wie folgt geändert :

- in Artikel 1 Absatz 2 wird das Datum „30. Mai 1985“ durch „11. Juli 1985“ ersetzt ;
- in Artikel 8 zweiter Unterabsatz wird das Datum „30. Mai 1985“ durch „11. Juli 1985“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1211/85 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1985

über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 24. Januar 1985 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen

gemeinsamer Maßnahmen verschiedene Getreidemengen an Drittländer und gemeinnützige Organisationen zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁹⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang I genannte Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang I aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I

1. **Programm** : 1984
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Sudan
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 7 821 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queens Walk, UK-Reading RG1 7QW Berkshire (Telex 848 302)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenmindestqualität entsprechen (Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H.)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Polypropylensäcke mit einem Gewicht von mindestens 120 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„SUDAN 1424 P1 / WHEAT / PORT SUDAN / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME“
11. **Ladehafen** :
Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Punkt 16 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.
Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigelegt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 21. Mai 1985 um 12.00 Uhr
16. **Verladefrist** : 10. bis 30. Juni 1985
17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	5 418	Sidney C. Banks PLC, Howard Works, Bungay Road, Halesworth, Suffolk	Halesworth
	452	Wilsons Corn and Milling Ltd, Station Road, Hadleigh, Ipswich, Suffolk	Hadleigh
	1 951	Wilsons Corn and Milling Ltd, Raydon, Ipswich, Suffolk	Raydon

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1212/85 DER KOMMISSION
vom 8. Mai 1985
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/81⁽²⁾, besonders auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß den Verordnungen Nrn. 54/65/EWG⁽⁵⁾, 183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 59/70⁽⁸⁾ und (EWG) Nr. 2164/72⁽⁹⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, der Südafrikanischen Republik, Australien, Rumänien und Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert : A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht : I. Eier von Hausgeflügel : b) andere	ECU/100 kg	Ursprung: Finnland, Israel oder Tschechoslowakei
		45,00	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1213/85 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1985

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68⁽⁵⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69⁽⁶⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70⁽⁷⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72⁽⁸⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.

ANHANG

Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend : B. andere : I. Hühner	30,00	Ursprung : Österreich
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren : A. Geflügel, unzerteilt : I. Hühner : a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständer, genannt „Hühner 83 v. H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“ c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“ IV. Truthühner : a) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“ b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Hals, ohne Ständer, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“ B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) : II. nicht entbeint : a) Hälften oder Viertel : 1. von Hühnern	27,00 27,00 27,00 30,00 30,00 27,00	Ursprung : Jugoslawien oder Ungarn Ursprung : Jugoslawien oder Ungarn Ursprung : Jugoslawien oder Ungarn Ursprung : Jugoslawien Ursprung : Jugoslawien Ursprung : Jugoslawien oder Ungarn

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1214/85 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1985

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern ange-

wandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren : B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) : I. entbeint : a) von Gänsen II. nicht entbeint : e) Schenkel und Teile davon : 1. von Gänsen	100,00 20,00	Ursprung : Israel Ursprung : Israel oder Ungarn
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht : B. andere : I. von Geflügel : a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a) : 1. Fleisch oder Schlachtabfall enthaltend, nicht gegart ; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall : bb) andere	90,00	Ursprung : Ungarn

(a) Bei der Bestimmung des Vornhundertatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1215/85 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1985

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 683/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 683/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/85⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für Algerien sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesem Drittland festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 6. und 7. Mai 1985 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 6. 3. 1985, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	62,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	65,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	77,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	95,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien : 12,69 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- d) für Tunesien, Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

^(*) Dieser Betrag kann durch einen zusätzlichen Betrag, der von der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland bestimmt wird, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	14,30
07.03 A II	14,30
15.17 B I a)	32,50
15.17 B I b)	52,00
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1216/85 DER KOMMISSION**vom 8. Mai 1985****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zucchini (Courgettes)
mit Ursprung in Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des
Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1050/85 der
Kommission vom 24. April 1985⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1146/85⁽⁴⁾, wird bei der
Einfuhr von Zucchini (Courgettes) mit Ursprung in
Spanien eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen,
die für diese Erzeugnisse auf den in der Verordnung
(EWG) Nr. 2118/74⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3110/83⁽⁶⁾, erwähnten reprä-

sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5
der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet
werden, läßt sich feststellen, daß die Anwendung des
Artikels 26 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 dazu führen würde, die
Ausgleichsabgabe auf Null festzusetzen. Die in Artikel
26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für
die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr
von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Spanien
sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1050/85 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 25. 4. 1985, S. 43.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 3. 5. 1985, S. 26.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1217/85 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1854/84⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1194/85⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
 (²) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.
 (⁴) ABl. Nr. L 123 vom 8. 5. 1985, S. 28.

*ANHANG*zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpf-
fungen für Weiß- und Rohzucker

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	48,36 45,36 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1218/85 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz, nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	22,50
	— den anderen Drittländern	10,00
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	45,00
	— der Zone II b)	52,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	10,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	30,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	30,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	26,50
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	24,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	22,75
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	20,50

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	30,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	30,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	30,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	30,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	167,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	158,00
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	141,00
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	133,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	30,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1219/85 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	29,93
11.07 A II b)	79,39
11.07 B	92,52

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1984

**IM ZUSAMMENHANG MIT DEM „ACHTZEHNTEM GESAMTBERICHT ÜBER DIE
TÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN“ VERÖFFENTLICHTER BERICHT**

Dieser Bericht ist die zehnte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

436 Seiten, 13 Schaubilder

ISBN 92-825-4685-3

CB-41-84-765-DE-C

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

Amthche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): BFR 950 DM 47,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**ACHTZEHNTER GESAMTBERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

1984

Der Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften wird jährlich von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgrund von Artikel 18 des Vertrages vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Dieser Bericht, der dem Europäischen Parlament vorgelegt wird, gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Gemeinschaften im abgelaufenen Jahr.

420 Seiten, 9 Graphiken

ISBN 92-825-4856-2

CB-41-84-814-DE-C

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): BFR 250 DM 12,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

HINWEIS

Die Register des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* werden seit dem 1. Januar 1984 auf der Basis des EUROVOC-Thesaurus indexiert.

Der EUROVOC-Thesaurus ist ein Verzeichnis von genormten Termini, ein kontrolliertes Vokabular, das die einzelnen Bereiche der Gemeinschaftssprache abdeckt.

Interessierte Leser können die als Anhänge des Registers zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erscheinenden EUROVOC-Thesauri (alphabetisch und thematisch) beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften — Verkauf — L-2985 Luxemburg, bestellen.

Für Abonnenten des *Amtsblatts* ist der Bezug auf Anfrage kostenlos.